

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### Anerkennung der Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen dienen dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen. Sie gelten für sämtliche von uns abgegebenen Angebote und finden Anwendung auf alle von uns angenommenen Aufträge, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder ausdrücklich davon abweichende, anders lautende, schriftliche Vereinbarungen vorliegen.

### 1. Allgemeines

Der Verkauf und die Ausführung erfolgt auf Grund der nachstehenden Bestimmungen, die einen integrierenden Bestandteil jedes Kauf- oder Liefervertrages bilden. Irgendwelche Bedingungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

### 2. Angebot / Preise

Die angegebenen Preise sind unverbindlich. Preisänderungen bedingt durch Preiserhöhungen der Vorlieferanten, Kursänderungen oder Lohnerhöhungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bei telefonisch erteilten Aufträgen kann keine Verantwortung für richtig verstandene Masse, Materialien und Auflagen übernommen werden. Offerten, welche nach telefonischen Angaben oder ohne Einsicht von Vorlagen oder Maquetten erfolgen, sind als Richtpreis zu betrachten. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, ohne Mehrwertsteuer.

### 3. Liefertermine

Verspätete Lieferungen berechtigen zu keinem Schadenersatzanspruch und der Besteller bleibt ausdrücklich verpflichtet, die Ware anzunehmen. Die angegebene Lieferzeit wird nach bester Möglichkeit eingehalten. Die angebotenen Lieferfristen verstehen sich als Arbeitstage (5 Tage pro Woche) und zählen vom Tage an, an welchem alle für die Ausführungen nötigen Unterlagen angeliefert sind. Fehlende Gut zum Druck, Probedrucke, Änderungen und Autorkorrekturen, welche in unserem Angebot nicht eingeschlossen sind, unterbrechen den Lauf der Lieferfrist.

### 4. Lithos

Werden Lithos direkt durch den Kunden angeliefert, so sind diese gemäss unseren Lithosvorschriften zu fertigen. Bei 4 Farben Autotypien sind ein unterschriebener Andruck sowie die Ausdruckskala mitzuliefern. Für Kosten, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift bestehen, übernehmen wir keine Haftung.

### 5. Textvorschlag / Gut zum Druck

Von uns ausgearbeitete Textvorschläge, Gestaltungen von Etiketten und Gut zum Druck, welche innerhalb drei Monaten ab Datenerstellung nicht zur Druckausführung kommen sind kostenpflichtig und werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

### 6. Abänderungen

Kosten, die aus Korrekturen entstehen, die durch den Auftraggeber und nicht durch den Irrtum oder die Unterlassung des Lieferanten verursacht wurden, müssen vom Auftraggeber getragen werden. Bei besonders eiligen Arbeiten wird der entstandene Mehraufwand verrechnet.

### 7. Lithos / Stanzformen

Die weiterverrechneten Lithos und Stanzformen werden von uns ohne Kosten während zwei Jahren für Nachdrucke gelagert. Sie bleiben unser Eigentum, auch wenn der Auftragsgeber dafür einen Kostenanteil entrichtet.

### 8. Bemusterung

Alle unsere Skizzen, Entwürfe, Muster und Zeichnungen sind unser geistiges Eigentum und dürfen nur mit unserem Einverständnis anderweitig verwendet werden.

#### **9. Mengen**

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu zehn Prozent gegenüber der bestellten Auflage sind branchenüblich und werden zum vereinbarten Einheitspreis verrechnet. Lieferungen innerhalb der erwähnten Grenzen können nicht beanstandet werden.

#### **10. Verpackungen**

Das Abpacken der produzierten Produkte für Bahn-, Post- oder anderweitige Transportbeförderung sind in den Preisangaben eingeschlossen. Jede davon abweichende Transport- oder Verpackungsart, sofern nicht speziell vermerkt, wird getrennt verrechnet.

#### **11. Lieferungen**

Die Lieferungen der Ware verstehen sich ab Werk und die Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### **12. Transport**

Die Ware reist unversichert auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers (auch bei Franko - Lieferungen). Transportschäden sind bei Anlieferung vom Unternehmen protokollarisch feststellen zu lassen. Für Sendungen, die während ihrer Laufzeit verloren gehen, leitet der Absender die üblichen Nachforschungen nach deren Aufenthalt ein.

#### **13. Zahlungen**

Unsere Rechnungen sind mit 30 Tage rein netto ab Rechnungsdatum ohne Skonto fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nach belastet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt selbsttätig Verzug ein. Verzugszinsen werden nach Massgaben zu dieser Zeit üblichen Zinssätzen für Bankkredite berechnet.

#### **14. Eigentumsvorbehalt**

Die durch uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Der Käufer anerkennt, dass wir jederzeit berechtigt sind, unseren Eigentumsvorbehalt bei den zuständigen Behörden seines Rechtssitzes zu dessen Lasten eintragen zu lassen.

#### **15. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, wie Streiks, Massenkündigungen, Feuersbrunst, Krieg, Mobilmachung usw. bei uns und unseren Lieferanten, entbinden uns unserer Verbindlichkeiten in Bezug auf Lieferung, Lieferfrist und Preise. Diese müssen im Zeitpunkt der Fortsetzung der Arbeit neu festgelegt werden.

#### **16. Abrufaufträge**

Abschlüsse und/oder Terminaufträge sind bezüglich Menge und Zeitrahmen verbindlich. Wenn keine kürzere Lieferfrist vereinbart wurde, so hat der Abruf (Warenbezug) längstens innerhalb eines Jahres vom Datum der Bestellung an zu erfolgen. Nicht bezogene Ware wird nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einen Monat nach Ablauf des Abschlusses geliefert und in Rechnung gestellt.

#### **17. Gerichtsstand**

Für alle zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt ausschliesslich der Gerichtsstand Muttenz / BL.

Januar 2006